

Satzung

vom 28. März 2011

über die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Hachenburg gemäß § 88 Abs. 1 Landesbauordnung

Aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Nr. 8 und § 89 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Stadtrat folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Stadtbildqualität von Hachenburg. Zum Schutz des Stadtbildes werden daher im Bereich einzelner Straßenzüge besondere gestalterische Anforderungen gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen sowie Warenautomaten im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich besteht aus dem Straßenraum sowie den Gebäudefassaden und den Freiflächen der angrenzenden Grundstücke.
- (2) Die einzelnen räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen und Plätze.

§ 3

Genehmigungsvorbehalt

- (1) Für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen sowie Warenautomaten an Gebäuden, freistehenden Werbeanlagen und Warenautomaten ist eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

- (2) Bei allen genehmigungsbedürftigen Anlagen, die in den Geltungsbereich dieser Satzung fallen, sind zur Genehmigung Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, ob das Vorhaben den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (3) Für alle Anlagen sind die erforderlichen Unterlagen durch eine (Fassaden)zeichnung im Maßstab 1:50 zu ergänzen. Ebenso sind das beabsichtigte Material, die Art der Ausführung und die vorgesehene Farben darzustellen und zu beschreiben. Falls eine Werbeanlage beleuchtet werden soll, ist dies zu begründen.
- (4) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für :
 - a) Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1 m²,
 - b) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen vor Beginn der Veranstaltung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.
- (5) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen und Warenautomaten, wie insbesondere der Austausch defekter Teile sind nicht genehmigungspflichtig. Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen, die zu einem geänderten Erscheinungsbild der Anlage führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.
- (6) Eine erforderliche besondere Erlaubnis nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz (DSchPflG) für Werbeanlagen und Warenautomaten, die an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern bzw. in deren näheren Umgebung angebracht werden, bleibt unberührt.
- (7) Für Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen gilt § 69 LBauO sinngemäß.

2. Anforderungen an Werbeanlagen

§ 4

Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten an und vor Gebäuden sind so gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart einfügen in :
 - a) das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
 - b) das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
 - c) das Straßen- und Platzbild.
- (2) Grundsätzlich dürfen Werbeanlagen und Warenautomaten nicht die architektonische Gliederung baulicher Anlagen bzw. die einheitliche Gestaltung stören. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten o.Ä.) bestimmt und darf nicht verdeckt oder verzerrt werden.
- (3) Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht stören.

§ 5**Anbringungsort**

- (1) Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht werden.
- (2) Ausnahmsweise sind Hinweistafeln bis zu 1 m² auch auf anderen Grundstücken zulässig, wenn die Stätte der Leistung auf einem rückwärtigen Grundstück oder einem zurückliegenden Grundstücksteil gelegen ist. Die Ausnahme bedarf der Zustimmung der Stadt Hachenburg.
- (3) Fremdwerbung ist nicht zugelassen.
- (4) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, insbesondere wenn die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile unverzüglich zu beseitigen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 6**Gestaltung der Werbeanlagen**

- (1) Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende auf die Fassade aufzubringende Schriftzüge. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder o.Ä. einbezogen werden. Die Beschriftungen müssen sich in Form, Größe und Farbe dem Bauwerk unterordnen.
- (2) Oberhalb der Traufflinie bzw. Attika sind Werbeanlagen unzulässig.
- (3) Je Stätte der Leistung ist an jeder Gebäudefront je 10 Meter Länge nur eine Werbeanlage zugelassen.
- (4) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel- oder Blinklichtschaltungen sowie Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen insbesondere Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlage, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, Werbeanlagen mit bewegtem Licht o.Ä. Unzulässig sind ferner angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.
- (5) Werbeanlagen, die flächig auf Schaufenster aufgebracht werden, sind ausschließlich im Erd- und ersten Obergeschoss zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 30 Prozent der Schaufensterfläche beträgt. Die Fläche von Plakatanschlägen, wie z.B. Hinweise auf Sonderangebote, sind auf diese Gesamtfläche mit anzurechnen.
- (6) Großflächige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) sowie Spannplakate sind unzulässig. Zettel- und Plakatanschläge sind nur an den von der Stadt hierfür vorgesehenen Flächen (Plakatwände) zulässig.

§ 7**Größe und Ausladungen**

- (1) Für die Größe und Ausladungen von Werbeanlagen an Gebäudeteilen gelten folgende Maßgaben :
 - a) Selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten; selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben oder einzelnen Symbolen dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.
 - b) Selbstleuchtende oder hinterleuchtete Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 5 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 - c) Sonstige Schriftzüge dürfen eine Ansichtsfläche von 5 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.

Alle Höhen- und Größenangaben nach den Buchstaben a) bis c) beziehen sich auf die gesamte Werbeanlage einschließlich deren Hintergrundfläche, sofern diese nicht der Architektur zuzurechnen ist, sondern vor allem dazu bestimmt ist, die Werbeanlage optisch hervorzuheben oder zu tragen.

- (2) Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,5 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Die Auslegeschilder dürfen das Maß von 0,6 m² nicht übersteigen. Flach auf der Fassade aufgebrachte Werbeanlagen dürfen maximal um das Maß der erforderlichen Konstruktionstiefe über die Gebäudekanten hinausgehen.

§ 8**Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln, Pylone o.ä.**

- (1) Es ist eine Fahne bzw. ein Fahnenmast oder ein Standtransparent oder eine Hinweistafel oder ein Pylon o.ä. je angefangene 15 m Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Sie müssen einen Abstand von 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.
- (2) Fahnenmasten dürfen eine Höhe von 6 m nicht überschreiten. Ferner sind Fahnen bis zu einer Größe von 3 m² zulässig. Aussteckfahnen als vorübergehende Werbeanlagen sind unzulässig.
- (3) Standtransparente und Hinweistafeln sind entweder als vertikale Elemente mit einer Höhe von bis 3 m und einer Breite von bis zu 2 m oder als horizontale Elemente mit einer Höhe von 2 m und einer Breite von bis zu 3 m zulässig.
- (4) Pylone sind als vertikale Elemente mit einer Höhe von insgesamt 6 m und einer Kopfausladung von maximal 2 m Breite sowie 2 m Höhe zulässig.
- (5) Sämtliche Auskragungen in den öffentlichen Verkehrsraum sind unzulässig.

3. Schlussvorschriften

§ 9

Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum oder im öffentlichen Interesse

Von dieser Satzung werden nicht erfasst :

- a) Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum bzw. auf städtischen Grundstücken zum wechselnden Plakatanschlag, wie Säulen, Plakattafeln o.Ä.,
- b) Werbeanlagen in Verbindung mit Fahrgastunterständen, öffentlichen Bedürfnisanstalten oder Stadtinformationstafeln,
- c) Anlagen zur Information der Öffentlichkeit über kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, soweit sie eine Fläche von 6 m² nicht überschreiten. Die Anlagen werden nur dann nicht von dieser Satzung erfasst, wenn sie frühestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung errichtet oder aufgestellt werden und spätestens am dritten Tage nach der Veranstaltung entfernt werden,
- d) Anlagen für Werbung politischer Parteien oder Wählergruppen im zeitlichen Zusammenhang mit Wahlen.

Das Erfordernis einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bleibt unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage oder Warenautomaten ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 89 Abs. 1 LBauO.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Vorrang von Bebauungsplänen und Gestaltungssatzungen

Sofern Bebauungspläne oder Gestaltungssatzungen besondere Regelungen zu Werbeanlagen oder Warenautomaten enthalten, kommt diesen der Vorrang gegenüber den Regelungen dieser Satzung zu.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hachenburg, den 28. März 2011

(Siegel)

Klößner
Stadtbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Hachenburg

Straßenliste :

Adolph-Kolping-Straße
Adolf-Münch-Weg
Alexanderring
Alpenroder Straße
An der Borngasse
Bahnhofstraße
Bleichstraße
Dehlinger Weg
Gartenstraße
Gehlerter Weg
Graf Heinrich Straße
Kirchstraße
Kleeberger Weg
Koblenzer Straße
Leipziger Straße
Lindenstraße
Neumarkt
Nisterstraße
Saynstraße
Steinebacher Straße
Steinweg
Tilmanstraße
Vor der Struth
Ziegeleiweg